

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats**  
**am Montag, den 17. Februar 2020**  
**im Sitzungssaal des Rathauses Werbach**

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*  
Anwesenheit: *siehe Anlage 2*  
**Urkundspersonen:** Maria Höfling und Harald Meyer  
**Vorsitzender:** Bürgermeister Ottmar Dürr  
**Schriftführer:** Tobias Schwarzbach

**Anwesende Gemeinderäte: 13**

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Andreas Dürr, Christian Freisleben, Maria Höfling, Harald Meyer,  
Nadine Ries, Andreas Rössler, Albrecht Rudolf, Björn Schmidt, Jürgen Schwägerl, Philipp Westdörf,  
Michael Zwingmann

**Entschuldigt:**

Roland Johannes, Theresa Rüttling

**Unentschuldigt:**

**Anwesende Ortsvorsteher:**

Harald Kranz, Birgit Hörner, Tino Holzhauer, Petra Hiller (Stellv. Ovin Brunntal)

**Entschuldigt:**

Ulrich Dluzak, Roland Johannes, Emil Baunach

**Teilnehmer der Verwaltung:**

Kämmerei: Bernhard Bach und Michael Ank

Bauamt: Oliver Schramm

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

**Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr**  
**Ende: 21:16 Uhr**

**Begrüßung:**

Zu Beginn der Sitzung begrüßt BM Ottmar Dürr die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortsvorsteher.

Er stellt fest, dass durch Ladung vom 07. Februar 2020 ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Die Einladung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Werbach vom 14. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht.

**TOP 1 a    Bauantrag:**

<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau Holz- u. Geräteschuppen
<b>Baugrundstück:</b>	Brunntaler Straße, 97956 Werbach
<b>Flurstück Nr.:</b>	4628
<b>Gemarkung:</b>	Werbachhausen
<b>Bautagebuch Nr.:</b>	2020/3
<b>Antragsart:</b>	Bauantrag
<b>Rechtsgrundlage:</b>	§ 30 I BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                            0 Nein                            0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 1 b    Bauantrag:**

<b>Bauvorhaben:</b>	Errichtung einer neuen Stützwand sowie Erweiterung Geräteschuppen
<b>Baugrundstück:</b>	Burgweg 17, 97956 Werbach

**Flurstück Nr.:** 234  
**Gemarkung:** Gamburg  
**Bautagebuch Nr.:** 2020/4  
**Antragsart:** Bauantrag  
**Rechtsgrundlage:** § 34 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 1 c Bauantrag:**

**Bauvorhaben:** Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Abstellraum, 97956 Werbach  
**Baugrundstück:** Rotes Bild 9, 97956 Werbach  
**Flurstück Nr.:** 16619  
**Gemarkung:** Werbach  
**Bautagebuch Nr.:** 2020/5  
**Antragsart:** Bauantrag  
**Rechtsgrundlage:** § 30 I BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

## **TOP 2**

### **Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen; Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschlusses**

BM Dürr fügt an, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 15.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberes Tor links der Straße III“ im Ortsteil Werbach beschlossen.

Der erste Entwurf sei in der Zeit vom 04.11.2019 - 04.12.2019 öffentlich ausgelegt gewesen und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Die einzelnen Stellungnahmen seien dem Gremium bereits in tabellarischer Form ausgehändigt worden. Nun stünde die 2. Auslegung an. An dieser Stelle erhält Frau Frey vom Ingenieurbüro Walter und Partner das Wort.

Frau Frey stellt in der Folge die einzelnen Stellungnahmen vor. An dieser Stelle wird auf die beiliegende Auflistung mit den Stellungnahmen verwiesen.

GR Rudolf spricht sich dafür aus, dass die geplante Straßenbreite von sechs Metern auch befahrbar sein müsse, weshalb ein Parkverbot eingeführt werden solle. Weiterhin sei er für eine Verpflichtung zum Bau von Zisternen. Frau Frey antwortet, der Bau von Retentionszisternen sei bereits im Bebauungsplan vorgeschrieben. Jedoch sei beispielsweise beim Bau eines Flachdachs mit Begrünung keine Zisterne nötig, da dadurch bereits eine ausreichende Wasseraufnahme möglich sei.

GR Rudolf findet außerdem einen Kriterienkatalog für den Verkauf der Bauplätze für sinnvoll. BM Dürr antwortet, dass dies ohnehin in Erwägung gezogen werde.

Das Gremium ist in der Folge mit Wortbeiträgen seitens der anwesenden Bevölkerung einverstanden.

Herr Salm bemängelt, dass eine untergeordnete Straße von sechs Metern Breite in eine Straße von 4,50 Meter Breite münden würde. Die Kurve im Bereich Schreinersbild / Furtackerweg sei zu eng für größere Fahrzeuge. Weiterhin stellt er die Frage, was in Bezug auf den Hochwasserschutz für sein Wohnhaus getan werde.

GR Zwingmann antwortet, in Bezug auf den Hochwasserschutz würden Mauerscheiben vor dem Hang von Herrn Salm errichtet werden, außerdem werde der Furtackerweg durch die Baumaßnahmen bis zu 30cm höher. Frau Frey ergänzt, der Radius im Kurvenbereich Schreinersbild / Furtackerweg werde durch den Ausbau vergrößert. BM Dürr führt an, die Erschließungsstraße werde ohnehin von der Landesstraße 506 aus zum neuen Wohngebiet verlaufen und der Verkehr somit nicht durch das „alte“ Wohngebiet fließen.

Frau Jeßberger stellt die Frage, ob es im geplanten Wohngebiet Gasanschlüsse geben werde. Außerdem stelle sich in Zeiten von Elektromobilität die Frage nach geeigneten Ladestationen im neuen Baugebiet. BM Dürr antwortet, es werde keinen Gasanschluss geben. In Sachen Elektromobilität werde eine Trafostation durch die EnBW errichtet. Diese könne ggf. die benötigten Energiemengen bereitstellen.

GRin Ries ergänzt, bei der Einführung eines Kriterienkatalogs sollte die Zugehörigkeit zur Feuerwehr berücksichtigt werden. GR Zwingmann entgegnet, die Kosten für den Bau des Baugebiets müssten refinanziert werden. Durch einen zu engen Kriterienkatalog bestünde die Gefahr, dass Bauplätze nicht verkauft werden. Brach liegende Bauplätze trügen gerade zur Errichtung von Neubaugebieten bei.

GR Meyer fände ein Angebot seitens der Gemeinde an Grundstückseigentümer zur Vermittlung von leerstehenden Bauplätzen sinnvoll. Herr Bach entgegnet, diese Anfragen seien bereits vor der Erschließung des Baugebiets „Amberger Weg“ durchgeführt worden. Niemand von den betroffenen Personen habe einen Bauplatz verkaufen wollen.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Des Weiteren wird dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Begründungen sowie den umweltbezogenen Informationen zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:            14 Ja                            0 Nein                            0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 3**  
**Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2023**  
**zur Haushaltssatzung 2020**

BM Dürr zitiert zu Beginn dieses TOP auszugsweise aus dem Schreiben des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamts bezüglich der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Gemeinde Werbach. Es seien bereits im Sommer 2020 erneute Haushaltsberatungen vorgesehen.

GR Rudolf bemängelt die nach seiner Ansicht zu hohe Verschuldung der Gemeinde Werbach. Dies würde auch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt beanstanden. BM Dürr antwortet, dies sei auf die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik sowie die hohen Investitionen in den letzten Jahren zurückzuführen.

Weiterhin kritisiert GR Rudolf, die Vorlagen zur mittelfristigen Finanzplanung seien unzureichend, wodurch vor allem die neuen Gemeinderatsmitglieder mangelhaft informiert worden seien. BM Dürr entgegnet, diesbezüglich werde es in nächster Zeit ohnehin eine Schulung durch den Kämmerer für die Gemeinderäte geben.

GR Zwingmann erläutert, bezüglich künftiger Investitionen müsse überlegt gehandelt werden. Außerdem liege der Deckungsgrad bei den Friedhofsgebühren laut Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt bei gerade mal knapp 40%, bisher sei er von einem Deckungsgrad von über 80% ausgegangen. Er wünsche sich deshalb mehr Informationen vom Kämmerer. Auch OVin Hörner bemängelt die aus ihrer Sicht zu große Spanne des Deckungsgrads bei den Friedhofsgebühren, der auch ihrer Meinung nach bei über 80% liegen sollte. Es fehlten dadurch Gelder aus dem Ausgleichsstock, wenn der Deckungsgrad nicht mindestens 80% betrage.

Herr Ank antwortet, die Finanzplanung sei bereits im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossen worden. Dies sei in der Vergangenheit schon der Fall gewesen, nun werde eine getrennte Beschlussfassung gefordert. Bezüglich des Deckungsgrads bei den Friedhofsgebühren gibt Herr Ank an, er habe bereits mit dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamts Rücksprache gehalten. Das Kommunalamt berechne den Kostendeckungsgrad inklusive der Kosten- und Leistungsrechnung, ansonsten würde der Deckungsgrad inklusive kalkulatorischer Zinsen bei 86 % liegen. OVin Hörner entgegnet, dann müssten die Zahlen von vornherein so eingereicht werden, dass das Ergebnis stimme. Herr Ank führt an, er müsse derzeit noch mit Planzahlen arbeiten.

BM Dürr kündigt an, diesbezüglich nochmals Kontakt zu Herrn Haas vom Kommunalamt aufzunehmen.

### **Beschlussantrag:**

Der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2023 zur Haushaltssatzung 2020 wird zugestimmt.

### **Beschlussfassung: nicht einstimmig**

**Beschluss:            13 Ja                            0 Nein                            1 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit zugestimmt.**

### **TOP 4** **Fragen der Bürger**

GR Rössler kritisiert, dass die Sitzungsunterlagen für die öffentliche Sitzung nicht für den Bürger ausgelegt worden seien. Herr Schwarzbach antwortet, diese würden im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage bereitgestellt werden. Anschließend zitiert GR Rössler § 35 der Gemeindeordnung. Seiner Meinung nach würden im Gemeinderat zu viele Sachverhalte in nichtöffentlicher Sitzung diskutiert und beschlossen werden, wodurch die Bevölkerung unzureichend informiert werde. Der Haushalt sei nahezu vollumfänglich intern diskutiert worden. In diesem Zusammenhang zitiert er aus einem Kommentar zur Gemeindeordnung.

BM Dürr widerspricht GR Rössler. Es seien in der Vergangenheit lediglich Informationen an den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung geliefert worden. Die Beratung und Beschlussfassung hätten in öffentlicher Sitzung stattgefunden.

GR Rössler führt weiter an, der Anstoß für seine Kritik sei die Sitzung des Gemeinderats gewesen, in welcher über die Neubeschaffung des Feuerwehrfahrzeugs Wenkheim sowie die Entschädigungssatzung für die Feuerwehr diskutiert worden sei. Diese Sitzung sei durch den Bürgermeister unterbrochen worden und für die Dauer der Unterbrechung gebe es kein Protokoll. BM Dürr entgegnet, der Zeitraum der Unterbrechung sei lediglich eine Informationsveranstaltung gewesen. Dieses Vorgehen sei im Nachgang außerdem mit Herrn Haas vom Kommunalamt besprochen worden. Dieser habe die Entscheidung des Bürgermeisters für völlig legitim erachtet.

GR Rössler ergänzt, er wünsche sich lediglich, dass mehr Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt werden würden. GRin Ries sowie deren Ehemann stimmen GR Rössler in diesem

Punkt zu. BM Dürr macht abschließend die Zusage, dass künftig die Anforderungen aus der Gemeindeordnung genauer geprüft werden würden.

GR Rudolf kritisiert die Vorlage zur mittelfristigen Finanzplanung. Er erachtet diese als nicht umfangreich genug. Er wünsche sich künftig eine Auflistung von zukünftig anfallenden Maßnahmen. Es könne nicht Aufgabe des Gemeinderats sein, sich die Informationen zu beschaffen, dies obliege der Verwaltung. Herr Ank erwidert, dass die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplans vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Ansonsten wäre der genehmigte Haushaltsplan 2020 nicht genehmigungsfähig gewesen. Weiterhin fordert GR Rudolf die Mitglieder der Fraktionen auf, mehr Vertrauen in die Fraktionsvorsitzenden zu haben. Die Informationen, welche die Fraktionsvorsitzenden erhielten, würden auch entsprechend an die anderen Fraktionsmitglieder weitergegeben werden.

Außerdem stellt GR Rudolf die Frage, wie es nach der vergangenen Anzeigenerstattung gegen einen Landwirt wegen des Beschädigens einer Hecke weitergehe. BM antwortet, Herr Zöller vom Umweltschutzamt kontrolliere die Hecke in regelmäßigen Abständen.

GR Bopp führt an, in der letzten Sitzung des Ortschaftsrats Wenkheim sei das Problem des umherliegenden Hundekots in Wenkheim angesprochen worden. Er wünsche sich mehr Hundetoiletten im Ortsteil Wenkheim. Außerdem bestünde die Gefahr, dass ein sehr großer Baum im Bereich der Baumaßnahmen im Aubweg den Kanal beschädige. Es sollte ggf. über eine Entfernung des Baums nachgedacht werden. BM Dürr sichert zu, bezüglich der beiden Punkte Rücksprache mit OV Baunach zu halten.

Stellv. OVin Hiller wünscht sich, dass mehr Dächer von kommunalen Gebäuden mit Solaranlagen ausgestattet werden würden. BM Dürr antwortet, das Dach der ehemaligen Hauptschule Werbach sei mit Solarmodulen ausgestattet gewesen. Außerdem seien das Feuerwehrgerätehaus Werbach sowie die Turnhalle in Wenkheim mit Solarmodulen versehen.

Weiterhin fordert stellv. OVin Hiller, dass auch über die Schaffung von Bauplätzen im Ortsteil Brunntal nachgedacht werde. BM Dürr antwortet, hierzu müssten zunächst geeignete Flächen bereitstehen. Dies sei auch dem Ortschaftsrat Brunntal bekannt.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 21:16 Uhr**



**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

I/d Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>Träger öffentlicher Belange</b>			
1	Polizeiaktion TBB 05.11.2019	Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass an den Einmündungen in die L 506 und K 2819 ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten sind. Hierzu wird auf die RAS 06 verwiesen. Am Ende der jeweiligen Stichstraßen sollten ausreichende Flächen für Wendemöglichkeiten vorhanden sein.	Im Einmündungsbereich in die L 506 werden die Antahrsicht nach RAS eingehalten. Geschwindigkeit 70 km/h. Die K 2819 wird durch die Maßnahme nicht berührt.
2	Stadt Wertheim 11.11.2019	Keine Einwände	
3	IHK Heilbronn 12.11.2019	Keine Einwände	
4	LRA TBB 04.12.2019	<u>Baurecht</u> <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> <u>1.1 Art der baulichen Nutzung</u> Hier ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen ein Mischgebiet genannt. Dieses ist allerdings in den zeichnerischen Darstellungen sowie in der Legende zum Lageplan nicht enthalten. Diese Festsetzung ist daher zu überprüfen und ggf. zu streichen.	Es ist geplant die Fläche als allgemeines Wohngebiet auszuweisen.  Im Einmündungsbereich in die L 506 werden die Antahrsicht nach RAS eingehalten. Geschwindigkeit 70 km/h. Im Zuge einer ressourcenschonenden Planung sollte auf Wendeanlage in den kurzen Stichwegen verzichtet werden. Eine Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge benötigt eine Fläche von jeweils ca. 420 m <sup>2</sup> , ein Wendehammer jeweils ca. 180 m <sup>2</sup> . Wendemöglichkeiten mit Mindestgröße werden von Fahrzeugen der Abfallwirtschaft häufig nicht benutzt. Da auf Wendeanlagen nicht automatisch ein Halte- bzw. Parkverbot gilt, werden diese Flächen meistens von Anliegern zugeparkt, so dass das Wenden
4		<u>Verkehrsrecht</u> Von Seiten der Polizei wird auf ausreichende Sichtverhältnisse an der neuen Einmündung des Baugebiets in die L506 hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in den Stichstraßen keine Wendemöglichkeit für beispielsweise Fahrzeuge der Abfallwirtschaft besteht.	

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich an einem leicht nach Westen geneigten Hang und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Kleinere Teilbereiche bestehen aus unbefestigten und befestigten Wegen, aus Randbereichen einer Streubstwiese und Hecke sowie aus Randbereichen kleiner Grünflächen im Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Westen befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland und der Walzbach. Im Süden schließt sich ein bestehendes Baugebiet an das Plangebiet an zu dem eine Streubstwiese mit Bolzplatz gehört. Im Osten führt die Landstraße L506 am Plangebiet vorbei. Östlich der Landstraße befindet sich ein Gewerbegebiet.</p> <p><u>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan Bedenken aufgrund der Bodengüte. Ackerbaulich genutzte Flächen gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.</u></p> <p><b>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aber in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Wohnbauflächen der Gemeinde Werbach zurückgestellt.</b></p> <p>Den geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen aus landwirtschaftlicher Sicht nichts entgegen.</p> <p>Es wird jedoch ausdrücklich auf fachlich zweifelhafte Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 32 hingewiesen, worin aufgeführt ist, dass durch die Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke im gewissen Umfang eine Aufwertung von Bodenfunktionen prognostiziert werden kann, durch „Beendigung bodenbelastender Einflüsse der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung (Pflügen, Düngen, Pestizideinsatz) und „Verringerung der ackerbaulich bedingten Bodenerosion“.</p>	<p>Kenntrahnahme</p> <p>unmöglich ist. Da die Wendeanlage von der Erschließungsstraße aus in ihrer Gesamtheit nicht einsehbar ist, kann dies für die Abfallwirtschaft zu Problemen führen und dazu, dass die Stichstraßen rückwärts angefahren werden.</p>

## Gemeinde Werbach

### Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach

#### Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Id-Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p><u>Wasserwirtschaft:</u> <u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u> <u>Überschwemmungsgebiet</u></p> <p>Auf dem bestehenden Wirtschaftsweg soll die Erschließungsstraße errichtet werden. Die geplante Erschließungsstraße liegt teilweise im HQ100-Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes des Weizbaches. Der durch die Baumaßnahme entstehende Retentionstraumverlust ist darzustellen und umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.</p>	<p>Die neue Straße verläuft im Wesentlichen auf dem bestehenden Gelände. Die Grenze des 100-jährigen Hochwassers gemäß den Hochwassergefährdenkarten verläuft teilweise im bzw. am Weggrundstück. Beim Übertrag der HQ 100 Linie in die Querprofile des Furrackerweges ergibt sich ein Retentionstraumverlust von 14,5 m³. Der Retentionstraumverlust soll im Bereich des Weizbaches auf Fl. St. 13050 ausgeglichen, z. B. durch die Herstellung eines offenen Graben zur Ableitung des gesammelten Regenwassers.</p> <p>Die Grenze des HQ extrem ist im Plan dargestellt. Eine Beeinträchtigung der Baugrundstücke ist auf Grund der geringen Fläche am Rand nicht zu erwarten.</p>
4		<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem geplant. Im Rahmen des erforderlichen Wasserrichtsverfahrens für die äußere abwassertechnische Erschließung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters Weizbach innerhalb der maßgeblichen 30-minütigen Fließstrecke nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Rückhaltung“ und die stoffliche Gewässerträglichkeit nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ zu führen. Gegebenenfalls ist eine Rückhaltung vorzusehen“</p>	<p>Die entsprechenden Nachweise werden im Zuge des Wasserrichtsverfahrens durchgeführt. Nach durchgeführten überschlägigen Berechnungen ist keine Rückhaltung erforderlich.</p>
4		<p><u>Außeneinzugsgebietserwässerung und Starkregenvorsorge</u></p> <p>Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf im Bereich des Baugebietes wird kein Außeneinzugsgebietswasser abgeleitet. Das östlich anfallende Wasser wird entlang der L 506 abgeleitet und gebietsabteilungen auf Sohlsabiltät und das Fassungsvermögen bei abgeleitet.</p>	

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Id Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4			
4			

Starkregenereignissen hin zu überprüfen.  
Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren. Die Grenze des Hochwasserbereiches HQ Extrem ist im Bauungsplan dargestellt. Die Flächen sind in den Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abgesehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fensterbänke/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. Eventuelle Außengetriebeabteilungen können im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die innere abwassertechnische Erschließung abgehandelt werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV  
Sofern Bauwilligen bereits im Bebauungsplan Informationen für die Wahl des Feuerungssystems gegeben werden sollen, empfiehlt es sich, folgenden Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) mit aufzunehmen:  
„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.“

Abwasserbeseitigung  
Dem Umweltschutzamt liegen ein überarbeiteter AKP und eine entsprechende Schmutzfrachtsimulation vor. Das Plangebiet ist in den Berechnungen als Prognosefläche erfasst.  
Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere und äußere Abwassererschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.

## Gemeinde Werbach

### Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach

#### Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Id Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p><u>Natur- und Landschaftsschutz Bodenschutz / Altlasten</u></p> <p>Es wird begründet, dass die beiden Grundstücke Flst.-Nr. 16501 und 16500 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wurden. Damit bleibt eine innerörtliche Grünfläche als Spiel- und Erholungsfläche erhalten, die mit ihren Magerrasenbereichen und mit ihrem Baumbestand gleichzeitig einen hohen ökologischen Wert besitzt. Zudem wurde hier ein Vorkommen der streng geschützten Zaunweidechse festgestellt.</p>	Kein Abwägungsvorschlag notwendig
4		<p>Das Gesamtausgleichsdefizit der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und den „Eingriff am Weizbach“ beträgt 3.972 Punkte. Das Defizit für das Schutzgut „Boden“ beträgt 22.656 Bodenwerteinheiten. Durch die vorgesehene Bodenschutzgleichsmaßnahme (Aufbringen von Oberboden auf eine Ackerfläche) verringert sich das Bodenschutzdefizit um den Faktor 4.350 auf 18.315 Bodenpunkte.</p>	Kein Abwägungsvorschlag notwendig
4		<p>Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Boden“ sind neben den internen Ausgleichsmaßnahmen mehrere externe Maßnahmen vorgesehen. Die dabei vorgesehene Entwicklung von artenreichem Grünland auf dem neben der Tauber gelegenen Grundstück Flst.-Nr. 13050 ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und trägt zur ökologischen Aufwertung der Tauberale bei.</p>	Kein Abwägungsvorschlag notwendig
4		<p>Ebenso wird die vorgeschlagene Entfernung der durch Sukzession angefliegenen Kiefern auf Flst Nr. 9189 im Bereich Limbachtseite für sinnvollerachtet. Kritisch sehen wir dagegen den Vorschlag zur Rodung der gepflanzten Schwarzkiefern auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8188. Hier handelt es sich um eine ca.40 bis 50-jährige vom Land bezuschusste Erstaufforstung. Bei einer Rodung wäre hierfür eine Umwandlungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde sowie eine mindestens gleichgroße Ersatzaufforstung an anderer Stelle erforderlich. Die</p>	Von der naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahme auf Flurstück Nr. 8188 wird Abstand genommen. Es werden die Möglichkeiten geprüft, auf anderen gemeindeeigenen Flächen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um eine ausreichende Menge an Biotoppunkten zu generieren.

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Kompensation des Gesamteingriffs ist daher erneut zu berechnen und ggf. durch eine zusätzliche Maßnahme zu ergänzen.</p> <p>Als externe Bodenverbesserungsmaßnahme dient die im Umweltbericht erläuterte Oberbodenaufbringung auf Flst.-Nr. 8694, Gemarkung Werbach, Gewann „Amberg“.</p>	
4		<p><u>Immissionschutz und Abfallrecht Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussage über die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der östlich der Landesstraße L 506 zulässigen gewerblichen Nutzung. Des Weiteren enthält die Begründung keine Aussage zu den Schallimmissionen, welche durch den Verkehr auf der Landesstraße L 506 im Plangebiet hervorgerufen werden. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass eine gerechte Abwägung die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen voraussetzt, wird empfohlen, die im Plangebiet durch die gewerbliche Nutzung sowie die verkehrliche Nutzung der L 506 zu erwartenden Lärmimmissionen ermitteln zu lassen und das Ergebnis in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Die Begründung wird mit der Berechnung der Lärmimmissionen gemäß RLS 90 (die RLS 2019 wird erst mit der Neufassung der 16. BImSchV eingeführt) ergänzt. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens auf diesem Streckenabschnitt mit einem DTV von 1.166 Kfz/24h und einem Schwerverkehranteil von 1,9 % ergeben sich ohne Ansatz der lärmabschirmenden Wirkung des Erdwalls parallel zur L 506 bei einer max. Geschwindigkeit von 100 km/h tags 57,3 dB(A) und nachts 49,2 dB(A). Die Gemeinde Werbach ist bestrebt im Einmündungsbereich die Geschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren.</p> <p>Der Werksverkehr der Firma Rofa beschränkt sich auf max. 5 LKW An- und Abfahrten je Woche, die über die Bötighheimer Straße erfolgen. Ansonsten fallen lediglich PKW An- und Abfahrten an.</p>
5	Regionalverband Heilbronn-Franken, 02.12.2019	<p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Laut Plansatz 2.4.0 Z (5) ist in den Gemeinden im ländlichen Raum i.e.S. im Wohnungsbau eine Mindest-Bruttowohndichte von 40 EW / ha zu Grunde zu legen. Bei einer realistischen Annahme von etwa 1,5 Wohneinheiten je Wohngebäude errechnen wir eine Bruttowohndichte von etwa 33 EW /ha, was deutlich unter dem Mindestwert liegt. Wir begrüßen das Planungsvorhaben im Kernort, geben jedoch zu bedenken, dass der Durchschnittswert von 40 EW/ha</p>	<p>Im Baugebiet sind 4 Bauplätze für Doppelhäuser ausgewiesen hier werden je Bauplatz 2 Haussteile mit je 1 WE, insgesamt 8 WE, angesetzt. Wenn auf den 19 Einzelhausgrundstücken jeweils 1,5 WE angesetzt werden ergeben sich hier 29 WE. Laut Statistischem Landesamt Baden Württemberg ergeben sich im ländlichen Raum andere mittlere Belegungsdichten als im Landesdurchschnitt. Im Bezugsjahr 2011 war die Belegungsdichte in Werbach um 0,2</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Idr Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>erfahrungsgemäß in den Teilorten noch viel schwieriger zu erfüllen ist. Wir empfehlen daher, die Wohndichte zu erhöhen.</p>	<p>höher als im Landesdurchschnitt. Beim Übertrag ins Jahr 2019 (neueste verfügbare Daten) ergibt sich somit eine Belegungsdichte von 2,1 (Landesdurchschnitt) +0,2 = 2,3.</p>
		<p>Im Westen berührt das Plangebiet ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4 L. Da in den Unterlagen eine Überschneidung mit dem „Überschwemmungsbereich“ (HQ 100) erwähnt wird, gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung mit den Wasserbehörden bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes stattfindet. Da es sich darüber hinaus nur um eine randliche Berührung handelt, sehen wir keine Konflikte mit dem Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.</p>	<p>Die HQ 100 Grenze berührt den Furtackerweg nur am talseitigen Rand. Durch ein mögliches HQ extrem werden lediglich Furstücke am Furtackerweg in einer maximalen Tiefe von 4 m im Grundstück betroffen.</p>
5		<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet im westlichen Bereich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6 L. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Den Unterlagen ist bislang nicht zu entnehmen, warum und wo Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden sollen. In der Karte zum Bebauungsplan ist nur ein WA aufgeführt. Wir bitten um Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen.</p>	<p>Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, nur der Furtackerweg und der in seiner Verlängerung verlaufende Feldweg wird von Spaziergängern genutzt.</p> <p>Das gesamte Gebiet soll auf Grund der geplanten Nutzung als WA ausgewiesen werden.</p>
5		<p>Wir regen darüber hinaus an, eine Bewertung des Plangebietes unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, z.B. digitale Flurbilanz, und eine entsprechende Abwägung in den Unterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und</p>	<p>Die Daten der Digitalen Flurbilanz werden in die Unterlagen integriert.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
6	RP Stuttgart, 04.11.2019	Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
6		Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:  <u>Raumordnung</u> Laut dem Textteil und der Begründung soll durch die Planung entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Lageplan ist jedoch ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das geplante Mischgebiet ist durch einen entsprechenden Einschnitt im Lageplan zu ergänzen. Wie bereits in der Begründung richtigweise ausgeführt wird, soll zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Ländlichen Raum beim Wohnungsbau eine Mindest-Bruttowohnfläche von 40 EW/ha erreicht werden. Auf Plansatz 2.4.0 Absatz 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird hier 29 WE. Laut Statistischem Landesamt Baden Württemberg ergeben sich wird hingewiesen. Insoweit sind weitergehende Ausführungen zu ergänzen. Nach eigenen Berechnungen werden diese Anforderungen unterschritten. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Der Vollständigkeit halber weisen wir auf das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß PS 3.4.1 (Z) Regionalplan hin, das an den westlichen Geltungsbereich des BPL angrenzt.	Das gesamte Gebiet soll als WA ausgewiesen werden.  Im Baugebiet sind 4 Bauplätze für Doppelhäuser ausgewiesen hier werden je Bauplatz 2Hauseite mit je 1 WE, insgesamt 8 WE, angesetzt. Wenn auf den 19 Einzelhausgrundstücken jeweils 1,5 WE angesetzt werden ergeben sich hier 29 WE. Laut Statistischem Landesamt Baden Württemberg ergeben sich im ländlichen Raum andere mittlere Belegungsdichten als im Landesdurchschnitt. Im Bezugsjahr 2011 war die Belegungsdichte in Werbach um 0,2 höhere als im Landesdurchschnitt. Beim Übertrag ins Jahr 2019 (neueste abrufbare Daten) ergibt sich somit eine Belegungsdichte von 2,1 (Landesdurchschnitt) +0,2 = 2,3. Somit ergibt sich eine Einwohnerdichte von 40,5 E/ha.
6		<u>Umwelt/Naturschutz:</u>	
		Lagebedingt sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen.	



**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Id Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
6		<p>Die Behauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb eines Kernraumes sowie eines 500- m-Suchraumes für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollen diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Es werden noch die nachfolgenden ergänzenden Hinweise gegeben:</p> <p>Untersuchungsumfang Haselmaus:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassungen der Haselmaus nur bis Ende August (28.08.19) durchgeführt wurden und daher in denen für die Erhebung wichtigen Monaten September und Oktober keine Erfassung mehr erfolgte.</p> <p>Anmerkung:</p> <p><u>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</u></p>	<p>Allgemeinaussage, die keiner Erläuterung bedarf.</p> <p>Haselmaus:</p> <p>Dass die Monate Sept. und Oktober besonders wichtig sind, ist nicht korrekt (vgl. Methodenhandbuch von Albrecht et al. 2015: Methodenblatt S4). Eine mindestens viermalige Kontrolle verteilt auf verschiedene Monate ist die Standard-Methode. Aus eigener Erfahrung werden die Röhren bei Vorkommen von Haselmäusen relativ schnell besiedelt.</p> <p>Davon abgesehen: Eine weitere Kontrolle fand im Dezember 2019 statt, beim Anhängen der Röhren. Es gab keinerlei Hinweis auf eine Besiedlung durch Haselmäuse (Nester, Fraßspuren).</p>
6		<p>Hinweis:</p>	<p>Der Hinweis wird künftig beachtet.</p>
6		<p>Wir bitten künftig um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplänen vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de / Themen / Bauen / Bauleitplanung / Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de / Themen / Bauen / Bauleitplanung / Seiten/default.aspx</a>).</p>	<p>Der Hinweis wird künftig beachtet.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Id Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
7	Stadt Taubertshofheim, 19.11.2019	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Soweit Sie künftig Planunterlagen einreichen, bitten wir um die Vorlage einer vollständigen Papierfassung für die Beteiligung im Hause.	Keine Einwände
8	Markt Neuhorn, 25.11.2019	Keine Einwände	Keine Einwände
9	Telekom, 20.11.2019	Innerhalb des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, Diese sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben, die Verlegung neuer TK-Linien auf der Längstrasse ist erforderlich. Eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Im Zuge der Erschließungsplanung wird in Absprache mit den Kabelträgern eine gemeinsame Trasse festgelegt. Die Telekom wird rechtzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.	Keine Einwände

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

<b>Hd Nr</b>	<b>Träger Datum</b>	<b>Anregungen / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
9		<p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen, rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p>	<p>Die entsprechenden Angaben werden zu gegebener Zeit ins Leistungsverzeichnis aufgenommen.</p> <p>Die entsprechenden Absprachen werden getroffen.</p>
		<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Tiefbaufirma wird auf die vorhandenen Kabel und die erforderliche Kabelanweisung hingewiesen.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Idf Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
10	RP Stuttgart, 11.12.2019	<p>vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.</p> <p>Das geplante Baugebiet befindet sich derzeit an der freien Strecke der Landesstraße L 506 am Ortsausgang von Werbach in Richtung Wertheim. Das Baugebiet grenzt an das Baugebiet „Oberes Tor links der Straße II“ an, welches über die Anliegerstraße „Schreinersbild“ an die Landesstraße angebunden ist. Diese Anliegerstraße ist durch die geringe Breite von nur 5 m, auch in den engen Kurvenbereichen, nicht geeignet, weiteren Erschließungsverkehr aufzunehmen.</p> <p><b>Nach einer Ortsbesichtigung wurde dies von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart - Baureferat Heilbronn - bestätigt. Eine zusätzliche Anbindung nördlich der bestehenden Zufahrt Schreinersbild ist daher erforderlich.</b></p> <p>Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Landesstraße dient in erster Linie dem überörtlichen Verkehr und erfüllt eine wichtige Verbindungsfunktion in Richtung Wertheim. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sollen in Zukunft weitere Anbindungen an der Landesstraße ausgeschlossen werden. Die für die jetzt geplante Erweiterung „Oberes Tor links der Straße III“ erforderliche Erschließung ist daher zukunftsfrähig und verkehrsgerecht zu planen, so dass eine mögliche Erweiterung des Baugebietes auch in fernerer Zukunft innerhalb dieses Baugebietes möglich ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Heilbronn - bittet um weitere Beteiligung im Planungsverfahren.</p>	<p>Die Erschließungsstraße wurde an den nördlichen Rand des geplanten Baugebietes gelegt, so dass bei einer eventuell möglichen Erweiterung nach Norden die Erschließung über diese Straße erfolgen kann. Bei einer Erweiterung des Baugebietes nach Norden kann der Einmündungsbereich an die dann geltenden Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>Die Gemeinde wird sich mit den entsprechenden Stellen in Verbindung setzen, um die erforderlichen Auflagen zu klären.</p> <p>Sämtliche Kosten für Änderungen an der Landesstraße, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes erforderlich sind, trägt die Gemeinde. Hierüber ist spätestens vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Itd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	Netze BW, 28.01.2020	<p>Stuttgart - Baureferat Heilbronn - abzuschließen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Erschließung sollte aus unserer Sicht Dies wird zu gegebener Zeit mit dem Straßenbauasträger abgestimmt. auch die Erweiterung des Verknüpfungsbereiches auf der Landesstraße einhergehen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass entlang des Verknüpfungsbereiches ein Nach Rücksprache mit dem Referat 47.1 des Regierungspräsidium Stuttgart Anbauverbot besteht. Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind im ist ein Lärmschutzwall eine bauliche Anlage. Da der Erdwall in Verlängerung Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von des bestehenden Walls parallel zur L 506 errichtet werden soll und dem Landesstraßen, keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Schutz des Baugbietes vor den Emissionen der Straße dient, wird eine Ge-Carports, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 BauNVO, usw. Wir nehmen in Aussicht gestellt. Die Entwässerung und das Sichtfeld für die bitten dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bauungsplans zu Einmündung der Erschließungsstraße in die L 506 muss gewährleistet werden. übernehmen.</p>	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben mit der Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin durchgesehen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Im überplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Zur Der Standort für die Trafostation wird innerhalb des Baugbietes eingeplant. Sicherstellung der Stromversorgung beabsichtigen wir die Erstellung einer Umspannstation. Wir benötigen hierfür eine Fläche von 5,5 m x 5,0 m. Den aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation haben wir in Ihr Planwerk rot eingetragen.</p> <p>Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern.</p> <p>Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße II“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Private Einwender		<p>Nach Einsichtnahme in den vorläufigen obigen Bebauungsplan mussten wir feststellen, dass wesentliche Punkte nicht berücksichtigt bzw. das „Verschlechterungsgebot“ in keiner Weise beachtet wurde.</p> <p>Wie bereits mit unserem Schreiben vom 24.10.2019 mitgeteilt, setzten wir uns mit Herrn Kilian vom Landratsamt in Verbindung, um uns über das Hochwassergebiet zu informieren. Er erklärte uns anhand einer Karte, auf der die Überflutungsfächen dargestellt sind, dass unser Haus im Hochwassergebiet liegt und somit hochwassergefährdet ist. Der Furtackenberg war in den letzten Jahren bereits mehrfach überflutet (siehe Anlage 1 und 2).</p> <p>Der Planer des vorläufigen Bebauungsplanes hat dies bei der Präsentation in keiner Weise berücksichtigt. Der natürlich gewachsene Hang, der an unserem Haus am Furtackenberg entlang geht, haben wir zum Schutz gegen Hochwasser mit einer Natursteinmauer gesichert. Ohne den natürlichen Hang wäre das Hochwasser bereits schon mehrfach in das Untergeschoss unseres Hauses gelaufen, in dem eine Heilpraktiker-Praxis untergebracht ist (siehe Anlage 3).</p> <p>Wenn der Furtackenberg, der an unserem Haus vorbeiführt, auf eine Breite von 6 m ausgebaut würde, fiel ein großer Teil des Hangs in den Bereich der neuen Straße und unser Hochwasserschutz wäre gefährdet (siehe Anlage 4), zumal sich in unmittelbarer Nähe unseres Hauses die Tauber und der Weizbach befinden (siehe Anlage 5). Wenn man die großen Hochwasserschutzmaßnahmen in Tauberbachhofstheim sieht, muss man sich fragen, wieso in Werbach nichts für den Hochwasserschutz geschieht?</p> <p>In der bauleitplanerischen Abwägung steht: Die Gemeinde muss sich bei Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung mit Hochwassergefahren und Hochwasserschutz befassen. Die Sicherheit der Wohnbevölkerung darf durch Überschwemmungen nicht gefährdet werden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB).</p>	<p>Mit der geplanten Maßnahme wird in das Flurstück nicht eingegriffen. In der Hochwassergefahrenkarte ist am westlichen Grundstücksrand eine mögliche Ausuferung bei einem HQ extrem dargestellt.</p> <p>Das Bild stellt eine Situation wesentlich weiter oberstrom (südlich) des Baugebietes dar und hat keine nachhaltige Aussagekraft für die hier zu erwartende Situation.</p> <p>Durch die Straßenplanung wird die Situation im Bereich des Grundstücks nicht verschlechtert, das Hochwasser erhöht sich durch die Maßnahme nicht. Die Höhenlage des Furtackengeweges wird zur besseren Befahrbarkeit (Reduzierung Gefälle) ab der Einmündung „Schreinersbild“ auf einer Länge von ca. 40 m um ca. 30 cm angehoben, in das Grundstück wird nicht eingegriffen. Zur Reduzierung des Höhenunterschiedes zwischen der Straße und dem Grundstück werden Mauerscheiben versetzt.</p> <p>Wenn die Schutzmauer der Grundstückseigentümer auf Ihrem eigenen Grundstück sitzt verändert sich die Situation nicht. Der Verlauf der Tauber und des Weizbaches ist hier historisch, daran ändert die geplante Maßnahme nichts.</p> <p>Gemäß den amtlichen Hochwassergefahrenkarten besteht nur auf einer geringen Teilfläche des Furtackengeweges eine Betroffenheit beim Eintritt eines HQ 100, eine zusätzliche Gefährdung der Wohnbevölkerung ist durch die vorliegende Maßnahme nicht gegeben.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Idr Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei der Vorstellung des Bebauungsplans, der seit dem 4. November 2019 öffentlich ausgelegt ist, geht hervor, dass der Furtackeweg, der an unserem Haus vorbeiführt, auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden soll. Durch diesen Ausbau würde die Straße bis an unsere Grundstücksgrenze gehen. Dadurch ist keine Kurve vom Schreinersbild zum verbreiterten Furtackeweg mehr möglich oder die Kurve müsste auf unserem Grundstück verlaufen. Um dieses Problem zu lösen, müsste die Straße nicht in 6 m sondern in 4 m Breite ausgeführt werden (siehe Anlage 6). Warum soll denn eine untergeordnete Straße, wie der Furtackeweg 6 m breit sein, wenn er dann in eine 4 m breite Straße (Schreinersbild) mündet? Bei unseren Gesprächen mit dem Straßenbauamt und dem Landratsamt waren die Gesprächspartner überrascht, dass der Furtackeweg überhaupt ausgebaut werden sollte und dann noch in einer Breite von 6 m, zumal die Einfahrt über die Landesstraße L506 erfolgen soll. Ein Gemeinderat, der sich die Situation genau angesehen hat, war ebenfalls der Auffassung, dass das Problem so gelöst werden kann, dass die Straße nicht 6 m, sondern in 4 m Breite ausgeführt werden soll. Bayer wir unser Bauvorhaben, Schreinersbild 22, realisieren, hatten wir ein Gespräch mit dem früheren Bürgermeister Schäfer, der uns erklärte, dass die Straßenführung für immer so bleibt u. z. wie sie angelegt wurde mit Rinnen etc. und wir das Gelände zwischen unserem Grundstück und dem Furtackeweg nutzen können. Wir haben uns darauf verlassen (siehe Anlage 7).</p>	<p>Der Furtackeweg dient auch der landwirtschaftlichen Erschließung der nördlich liegenden Ackerflächen sowie dem neuen Baugebiet. Aus diesem Grund wird der Begegnungsfall eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges (Breite bis 3,00 m) mit einem PKW sowie einem Fußgänger für die Festlegung der Straßenbreite zu Grunde gelegt. Für diesen Begegnungsfall ist eine Mindestbreite von 6,00 m erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde ist befügt auf ihrem Grundstück Veränderungen vorzunehmen solange es keine vertraglichen und grundbuchrechtlichen Verträge gibt.</p> <p>Auf Grund des Straßenzustands des Furtackeweges und der Ausweisung als Anliegerstraße auf einem Teilstück besteht hier kaum die Wahrscheinlichkeit, dass die Strecke als Abkürzung genutzt wird. Die Straße Schreinersbild wird auf Grund des Zeitbedarfs bei der Durchfahrt durch parkende Fahrzeuge auch nicht als bevorzugte Abkürzungsstrecke genutzt werden.</p>

**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

I/d Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>von den unteren Anliegen des Neubaugebietes als Parkplätze Verwendung finden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, dass bevor der Bebauungsplan im Gemeinderat beschlossen wird, uns über das Vorhaben zu informieren und bitten um einen positiven Bescheid.</p>	
II		<p>Einwand gegen den Bebauungsplan Baugebiet „oberes Tor links der Straße III“, Gemeinde Werbach Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dürr, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, gegen den am 24.10.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>Der Bebauungsplan steht entlang der Grundstücke 16501 und 16492 zwischen dem alten Baugebiet Schreinersbild und dem neu geplanten Baugebiet „Oberes Tor links der Straße III“ / Weizbachhau eine vollständig versiegelte Verbindungsstraße in Verfängerung des Furtackerweges als Mischverkehrsfläche mit einer Gesamtbreite einschließlich der Bordsteine von 6,3 m vor.</p>	<p>Der Einwander ist durch die Maßnahme nicht betroffen, das Flurstück liegt nicht am Furtackerweg noch grenzt das Flurstück an die Flächen des Bebauungsplanes. Einwirkungen auf das Grundstück sind nicht genannt.</p>
		<p>Aus den Anlagen des Umweltbericht, „Plan 2 Biotoptypen: Planung“ ist ersichtlich, dass weder die zuführende Straße Schreinersbild (Bildausschnitt unten Nr. 1, Breite ca. 4,5 m), noch die zu oder abführende Straße Furtackerweg (Nr. 2) noch der erste, bereits angelegte / geleerte Abschnitt der Verbindungsstraße (Nr. 3, Breite ca. 3,5 m geteilter Bereich mit gepflastertem Randbereich, Breite ca. 3 m geschotterter Feldweg) die Breite der geplanten Verbindungsstraße von 6,30m (markiert mit 60,20) besitzen.</p>	<p>Hier gibt es einen separaten Gehweg und die Straße Schreinersbild wird nicht landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Furtackerweg wird derzeit als landwirtschaftlicher Weg genutzt, da landwirtschaftliche Maschinen auch in landwirtschaftliche Flächen ausweichen können, werden Wirtschaftswege mit 3,0-3,5 m Breite ausgeführt.</p>
		<p>Insofern erscheint die geplante Ausführung in der vorgesehenen Straßenbreite als verkehrstechnisch nicht nachvollziehbar, zumal der Hauptverkehrsfluss über die offizielle Anbindung an die L506 erfolgen soll/wird und zudem ein eher geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Aufgrund der für den Ausbau notwendigen Baumaßnahmen, wird in diesem Planungsabschnitt unseres Erachtens</p>	<p>Die Fahrbahn soll als Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer angelegt werden, sollte der Ausbau analog Schreinersbild ausgeführt werden so ergäbe sich als Gesamtbreite 4,50 m Fahrbahn, 1,50 m Gehweg zzgl Bordsteine, so dass die Gesamtbreite ebenfalls bei 6,30 m liegen würde. Der Flächenverbrauch ist bei beiden Varianten der Gleiche.</p>



**Gemeinde Werbach**  
**Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach**  
**Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Itd. Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Boden unnötig versiegelt, was im Widerspruch zu den sonstigen Vorgaben in den Bauleitplänen steht, wo nach Bundesbodenschutzgesetz insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten ist sowie die Beschränkung versiegelter Flächen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren ist. In der Gemeinderatsitzung vom 15.10.2019 wurde auch explizit vom vorstellenden Gremium hingewiesen, dass eine naturnahe Verbindung zwischen dem Gelände ehemaligen Spielplatz und den Auwiesen erhalten werden soll. Die geplante Ausführung steht hier in krassem Widerspruch.</p>	<p>Das Mindestmaß für die Fahrbahnbreite ist beim Begegnungsfall PKW-PKW beträgt 4,60 m, aber es ist dann aber zum Schutz von Fußgängern ein nach den Vorschriften ausreichend breiter Gehweg erforderlich.</p>
		<p>Der Straßenverlauf über die gesamte geplante Breite vollständig versiegelt wird, was im Widerspruch zu den sonstigen Vorgaben für Bauherren gemäß der örtlichen Bauvorschriften nach (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) steht, die die Zufahrten, Stellplätze u.a. offenporig und somit wasserdurchlässig ausführen müssen, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen.</p>	<p>Der Furrackerweg liegt nur randlich im Bereich der HQ 100 Überflutungsfläche, eine mögliche weitere Überflutung tritt erst bei HQ extrem ein. Eine Harmonisierung der Fahrbahn fällt nicht unter Reliefveränderung.</p>
		<p>Aufgrund der Anbindung an die Abzweigung Schreinersbild sowie unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung als Hochwasserüberflutungsgebiet gemäß Hochwasserkarten, eine Anhebung der geplanten Fahrbahn notwendig erscheint, was unter den im Gutachten benannten negativen Beeinträchtigungsfaktoren wie Auf- und Abtrag von Boden, Reliefveränderung fällt. Ein hoher Kostenaufwand ist hier zu erwarten.</p>	<p>Auf den Grundstücken sind je Wohninheit 2 Stellplätze zu errichten. Die Gemeinde erwägt nach Fertigstellung die Anordnung eines Parkverbotes auf den Straßen.</p>
		<p>Die extreme Breite der geplanten Straße in Verbindung mit den im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellflächen außerhalb der Grundstücksgrenzen im Bereich des Wohngebietes sehr wahrscheinlich dazu führen wird, dass ein Teil der Verbindungsstraße als Parkfläche genutzt wird. Begünstigt wird dies auch durch den geplanten Fußweg zwischen Baugelände und ehemaligem Bolzplatz Dies führt zu einer praktischen Reduzierung der nutzbaren Straßenbreite auf ca. die Hälfte der vorgesehenen Breite bzw. einer Breite, die heute schon durch den geschotterten Feldweg bereitgestellt wird. Auch wenn vorgesehen ist, dass bei jedem</p>	<p>Diese Schlussfolgerung kann nicht nachvollzogen werden.</p>

## Gemeinde Werbach

### Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach

## Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Neubau entsprechender Stellflächen auf dem eigenen Grundstück vorgesehen sind, werden externe Flächen für weitere Fahrzeuge der Eigentümer und von Besuchern genutzt werden. Eine vergleichbare Situation des Missbrauchs von Straße- und Grünflächen kann heute schon im Bereich des oberen Straßenverlaufes Schreinersbild beobachtet werden.</p>	
		<p>Eine Reihe von Obstbäumen aus dem vorhandenen Streuobstbestand auf dem Grundstück 16501 gefällt werden müssen, um Platz für die vorgesehenen Straßenbreite zu schaffen. Gemäß Umweltgutachten, tragen die Streuobstbestände zur Aufwertung des Plangebietes bei, was eine Teilbeseitigung kontraproduktiv erscheinen lässt. Zudem werden dabei Habitatstrukturen für die Tierwelt beseitigt und eine unnötige Störung und Beunruhigung der Tierwelt bewusst durchgeführt. Unnötige hohe Baukosten für diesen Teilausschnitt durch einen über das notwendige Maß hinausgehenden Ausbau zu einer Verschwendung von Steuergeldern führen.</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Randbereiche der Streuobstwiese, die hochwertigste Biotope darstellen, eingegriffen wird. Es handelt sich allerdings nur um Randbereiche, ein Großteil der Streuobstwiese bleibt erhalten. Die Zerstörung der Streuobstwiesen-Teile wird an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>
		<p>Wir möchten daher die mit der Bauplanung befassten Gremien noch einmal auffordern, die Notwendigkeit des unseres Erachtens unnötig, breiten Ausbau der Verbindungsstraße zu überprüfen. Eine Fortführung der bereits angelegten Straßenbreite an der Abzweigung Furtackerweg / Schreinersbild (3,5 m inkl. Befestigter Randbereich) durch Befestigung des aktuell vorhandenen Schotterweges, die dem vorhandenen Geländeverlauf folgt, erscheint völlig ausreichend, um eine allseitige Anbindung des neuen Baugebietes zu erzielen, die dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen ausreichend Rechnung trägt, dem Missbrauch der Straße als Parkplatz vorbeugt und zugleich einen positiven Beitrag bei der unnötigen Versiegelung von Flächen und Zerstörung von Biotopflächen leistet.</p>	